



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

19. November 2014

Nr. 13/2014

Inhalt	Seite
1 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen	2
2 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen	3

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen vom 13. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2012, S. 13ff). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 2. Juli 2014 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 15. Juli 2014 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen vom 13. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2012, S. 13ff) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

2. § 7 Abs. 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die bei mehr als drei der in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Studierende, die zu Beginn des sechsten Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des ersten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben haben, sowie Studierende, die zu Beginn des elften Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des zweiten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits)

erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Bachelorarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen. Für die Prüfungen BWL I, BWL IV, Mathematik, Informatik, Wirtschaftsrecht I und Fachenglisch für das 1. Fachsemester gilt der Studierende als angemeldet; eine Abmeldung von diesen Prüfungen gem. Satz 2 ist nicht zulässig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmals im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration immatrikuliert sind.

Nordhausen, 3. September 2014

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen vom 13. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 13/2012, S. 14ff). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 2. Juli 2014 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 15. Juli 2014 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen vom 13. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 13/2012, S. 14ff) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 7.
2. § 7 Abs. 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die bei mehr als drei der in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Studierende, die zu Beginn des sechsten Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des ersten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben haben, sowie Studierende, die zu Beginn des elften Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des zweiten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden

Studienfachberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Bachelorarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen. Für die Prüfungen BWL I, BWL IV, Mathematik, Informatik, Wirtschaftsrecht I und Fachenglisch für das 1. Fachsemester gilt der Studierende als angemeldet; eine Abmeldung von diesen Prüfungen gem. Satz 2 ist nicht zulässig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmals im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business immatrikuliert sind.

Nordhausen, 3. September 2014

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

